



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)

Vom 15. April 2020

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. Dezember 2015 (BANz AT 23.12.2015 B7), die durch die Richtlinie vom 2. November 2016 (BANz AT 14.11.2016 B4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ressourcen“ die Wörter „oder anderen Gründen“ eingefügt.
2. Nach Nummer 3.1.1 wird folgende Nummer 3.1.2 eingefügt:
„Bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit infolge des Ausbruchs von COVID-19 (Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 508/2014) können Betrieben der Seefischerei für hierdurch bedingte Einnahmeausfälle Zahlungen auf Grundlage der in Nummer 1 genannten Verordnungen gewährt werden.“
3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 15. April 2020

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
B. Hoffstadt